

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

9. Stück. — Nr. 20.

Ausgegeben und versendet am 2. Oktober 1947.

20. Gesetz. — Gesetz über die Novellierung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1946 (Landes-Straßenverwaltungsgesetzesnovelle 1947).

20.

Gesetz

vom 20. Februar 1947

**über die Novellierung des Landes-
Straßenverwaltungsgesetzes 1946
(Landes-Straßenverwaltungsgesetzes-
novelle 1947).**

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1946, wiederverlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Jahrgang 1947, Folge 1, wird abgeändert wie folgt:

Art. I.

Im § 24, Abs. (a) hat der erste Satz zu lauten:

„(a) Wenn die winterlichen Einflüsse (Ver eisung u. dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf Landesstraßen, Bezirksstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen den Verkehr mit Fahrzeugen in besonderem Maße gefährden, sollen die Gemeinden diese Stellen mit Sand bestreuen.“

Weiters wird in demselben Absatz als dritter Satz folgender Satz angefügt:

„Dies schließt keine Verpflichtung der Gemeinden ein, aus der bei Unterlassung dieser Maßnahme die Straßenbenutzer einen Haftungsanspruch herleiten können.“

Art. II.

Der § 26 und der Titel des § 26 entfallen.

§ 27 wird § 26. Im Absatz (1) dieses neuen § 26 entfällt der letzte Satz.

Außerdem entfällt von der Überschrift das Wort „Elementarschäden“.

Art. III.

Als § 27 wird neu eingefügt: „Elementarschäden. § 27. Die Bestimmungen des § 26 gelten sinngemäß auch bei Wiederinstandsetzungen an Straßen, die durch Elementarereignisse betroffen wurden.“

Art. IV.

Im § 29, Abs. (1) werden im ersten Satz die Worte „insoferne die Kosten 10.000.— S überschreiten“, gestrichen und an ihrer Stelle gesetzt: „insoferne die Kosten den gemäß § 74 dieses Gesetzes vom Landtag festzusetzenden Betrag überschreiten.“

Art. V.

§ 30 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Erhaltung der Landesstraßen und Bezirksstraßen werden durch Beiträge des Landes und aller Gemeinden des Landes aufgebracht. Die verhältnismäßige Aufteilung der Erhaltungskosten setzt die Landesregierung nach einheitlichen Grundsätzen fest. Gemeinden, welche gemäß § 23, Abs. (4), dieses Gesetzes die in ihrem Ortsbereiche gelegenen Durchfahrtsstrecken selbst zu erhalten haben oder deren Einwohnerzahl eine bestimmte Höhe übersteigt, welche von der Landesregierung nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt wird, sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.“

„(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung bestehender Straßenbauwerke leistet das Land einen Beitrag von 50 v. H. der Gesamtkosten, der Rest ist von jenen Gemeinden aufzubringen, deren Gebiet von der betreffenden Straße durchzogen wird oder die aus dem Bestande dieser Straße einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen.“

Art. VI.

Als § 74 wird neu eingeschaltet:

„Der Landtag bestimmt, bis zu welcher Höhe die Landesregierung ermächtigt ist, im eigenen Wirkungskreise Landesbeiträge zu bewilligen.“

Der bisherige § 74 erhält die Bezeichnung § 75.

Art. VII.

Im ganzen Gesetze ist die Bezeichnung „Ortsgemeinde“ durch die Bezeichnung „Gemeinde“ zu ersetzen.

Art. VIII.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Gleißner